Nr. 57 19. Jahrg. Mittwoch, 10. März 1920

Geschäftsstelle und Redaktion: Dresden-A. 16, Holbeinstraße 46

Fernsprecher 21 906
Postscheckkonto Leipzig Nr. 14 797

Sächsische Volkszeitung

Bezugspreis: Vierteljährlich in der Geschäftsstelle oder von der Post abgeholt Ausgabe A mit illustr. Beilage 6,90 M, Ausgabe B 6,45 M. In Dresden und ganz Deutschland frei Haus Ausgabe A 7,35 M, Ausgabe B 6,90 M. — Die Sächsische Volkszeitung erscheint an allen Wochentagen nachm. — Sprechstunde der Redaktion: 11 bis 13 Uhr vorm.

Anzeigen: Annahme von Geschäftsanzeigen bis 10 Uhr, von Familienanzeigen bis 11 Uhr vorm. — Preis für die Petit-Spaltzeile 1,40 M, im Reklameteil 3,50 M. Familien-Anzeigen 1,10 M. — Für undeutlich geschriebene, sowie durch Fernsprecher aufgegebene Anzeigen können wir die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit des Textes nicht übernehmen

Die Neuwahlen

Von unserem parlamentarischen Vertreter wird uns geschrieben:

Ein heftiger Meinungsstreit hat sich in der Oeffentlichkeit wegen des Termines zu den Wahlen des Reichstags erhoben. In der Nationalversammlung wurde ein Antrag der Rechtsparteien dahingehend eingebracht, die Nationalversammlung mit dem 1. Mai als aufgelöst zu erklären. Gleichzeitig wurde die Regierung aufgefordert, dem Parlament mitzuteilen, welche gesetzgeberischen Vorlagen die Regierung noch zu erledigen beabsichtigt. Die Angelegenheit ist auf das politische und leider auch das parteipolitische Gebiet hinübergespielt worden, so daß die Auseinandersetzungen einen recht bedenklichen Charakter angenommen haben.

In dem Wunsche, die Nationalversammlung so rasch wie möglich verschwinden zu lassen und an ihre Stelle eine auf Grund eines geordneten Wahlrechts gebildete Volksvertretung zu berufen, sind sich wohl alle Kreise des Volkes einig. Die Meinungen gehen nur darüber auseinander, ob die jetzige Nationalversammlung zu Recht oder zu Unrecht tagt. Zwecks Betrachtung dieser Fragen muß man zurückgehen auf das Reichsstatut, das seinerzeit bezüglich der Vorläufigen Regelung der Reichsgewalt geschaffen wurde. In diesem Gesetz ist bestimmt, daß die Nationalversammlung neben der Reichsverfassung auch noch andere „dringliche" Gesetze erledigen soll. Es hat damals bei allen Parteien Einstimmigkeit darüber bestanden, daß zu diesen Fragen die Ordnung der Finanzlage des Reiches gehört. Das Finanzprogramm ist nun bis auf einige Bruchstücke zwar geschaffen, aber den Mehrheitsparteien erscheinen diese Bruchstücke doch noch so wichtig, daß sie glauben, daß auch noch ihre Erledigung — es handelt sich vor allem um die Kapitalertrags-, das Landessteuer-, das Besitzsteuer- und das Körperschaftssteuergesetz — durchgeführt werden müssen. In der Tat zeigen ja die geschichtlichen Erfahrungen, daß es nicht damit getan ist, wenn nach einem verlorenen Kriege der politische Ausbau allein vollzogen wird, auch der wirtschaftliche und vor allem der finanzielle Aufbau sind unabweisbare Notwendigkeiten, zumal für uns, bei unserer heutigen wirtschaftlichen und finanziellen Gesamtlage.

Allein unter Betrachtung dieser geltend gemachten Gesichtspunkte bezüglich der Finanzlage könnte man sehr im Zweifel sein, ob die Nationalversammlung bis zum 1. Mai damit fertig würde. Unter Abrechnung der Osterferien bleiben zu den parlamentarischen Arbeiten bis dahin nur noch knapp fünf Wochen. Nun sind aber noch eine ganze Reihe sehr wichtiger gesetzgeberischer Aufgaben zu erfüllen.

Zunächst gilt es, das neue Wahlgesetz fertigzustellen. Es soll ja nicht für eine nur beschränkte Dauer gelten, wie etwa das für die Nationalversammlung schlecht und recht zusammengezimmerte Wahlgesetz, es soll nach menschlichem Ermessen doch für eine geraume Zeitspanne gelten. Dazu kommt aber auch, daß auf dieses Gesetz eine um so größere Sorgfalt zu legen ist, als das aus ihm sich ergebende Parlament berufen sein soll, die neuen Reichsorgane zu bestellen. Weiter kommt hinzu, daß in diesem Gesetz sehr wichtige und ganz neue Fragen durchzuführen versucht werden sollen. Die Wahlkreise sollen verkleinert, die Kandidaten im Proporzverfahren verringert und eine Reichsliste soll aufgestellt werden. Die parlamentarischen Verhandlungen über solche Dinge, die nicht nur technisch, sondern auch parteipolitisch tief einschneidender Natur sind, nehmen erfahrungsgemäß eine sehr lange Zeit in Anspruch. Dazu kommt aber weiter, daß die diesmaligen Wahlvorbereitungen um vieles schwieriger sein werden als bis bisher jeder Fall war. Das liegt eben allein daran, daß alle früheren Einrichtungen fürchtig unbrauchbar sein werden. Alle früheren Anordnungen gelten nicht mehr. Es müssen ganz neue Listen, ganz neue Anweisungen ausgearbeitet werden. Allein schon die technischen Arbeiten werden einen gewaltigen Raum und eine große Zeitspanne in Anspruch nehmen, ganz abgesehen davon, daß all das auch erst noch bei den Behörden neu eingeführt werden muß, was erfahrungsgemäß neue Verzögerungen hervorruft. Nun sind aber die Behörden durch Verwaltungs- und nicht zuletzt durch die riesenhaften Steuerarbeiten so sehr überlastet, daß es unmöglich wäre, die bezüglichen Arbeiten unmittelbar nach dem 1. Mai vorzunehmen.

Würde nämlich eine Auflösung am 1. Mai erfolgen, so müßten die Wahlen verfassungsgemäß im Juni stattfinden. Nun ist aber gerade der Juni für eine solche Handlung der denkbar ungeeignetste Monat. Nach Lage der Dinge werden die Ernährungsschwierigkeiten da am höchsten gestiegen sein. In solcher Atmosphäre die politischen Leidenschaften durch einen Wahlkampf noch mehr erhitzen zu lassen, würde doch sehr gefährlich sein. Die Monate Juli, August und September eignen sich aber wegen der Inanspruchnahme der Landwirtschaft ebenfalls nicht zur Wahl. Auch darüber bestehen nirgends bei den Parteien Meinungsverschiedenheiten. So kommt man ohne weiteres auf den Monat Oktober, in welchem frühestens die Neuwahlen vorgenommen werden könnten.

Der Oktober müßte aber auch der späteste Termin sein, an welchem das gesamte Volk zur Wahl des neuen Reichstages aufgerufen wird. Die Mehrheitsparteien machen für die vorläufige Parlamentsweitertagung außer den oben erwähnten noch andere wichtige, sachliche Gründe geltend. Es besteht kein Zweifel darüber, daß mit eine der wichtigsten Aufgaben der Nationalversammlung die Regelung der Beamtenbesoldung ist. Nachdem man die Betriebsräte geschaffen hat, kann man unmöglich darauf verzichten, den Beamten die Beamtenräte zu geben. Gleichzeitig muß aber auch ein Schlichtungsgesetz geschaffen werden. Es soll gegenüber den Betriebsräten den Ausgleich für die Arbeitgeber bilden und den Schutz gegen mutwillige Streiks und sonstige Betriebsstörungen gesetzlich aussprechen. Mit die wichtigste Aufgabe ist die Fürsorge für die Kriegsbeschädigten und für die Witwen und Waisen. Keine Partei und kein Abgeordneter könnten es wagen, vor ihre Wähler zu treten, wenn nicht diese dringlichste aller Aufgaben einem guten Ziele zugeführt wäre.

Bei alledem ist noch nicht einmal berücksichtigt, daß der Etat fertiggestellt sein muß, um ein geordnetes Wirtschaften im Staatshaushalt zu ermöglichen. Noch weitere [illegible] dafür geltend gemacht werden, daß wir noch über die nächsten Monate über den parlamentarischen Rückhalt verfügen müssen. Einmal ist es notwendig, daß in den Abstimmungsgebieten die burgfriedliche Einheit der Parteien zu mindestens bis zum Abschluß dieser Abstimmungen gewahrt wird. Weiter erscheint es dringend erforderlich, daß die Regierung für die großen, gerade in der nächsten Zeit akut werdenden Fragen der Außenpolitik Rückendeckung im Parlamente besitzt. Die Stellung einer Regierung ist immer stärker, wenn sie sich auf die parlamentarische Vertretung stützen kann und sie in jeder Phase der Verhandlungen hinter sich weiß.

So sehr man also auch wünschen muß, daß die Nationalversammlung nicht unnötig ihre Lebensdauer verlängert, so muß man aber auch andererseits die vorerwähnten Bedenken würdigen. Nach Lage der Dinge und bei der Stellungnahme, welche die Mehrheit des Parlaments dazu einnimmt, ist damit zu rechnen, daß im Oktober dieses Jahres die Neuwahlen zum neuen Reichstage ausgeschrieben werden können. Wie es aber auch kommen möge: In die Parteiorganisationen im Lande erwächst die dringende Pflicht, schon jetzt nach dem Rechten zu sehen und dem Ausbau der Partei zum Zwecke der Schlagfertigkeit bei den Wahlen energisch zu betreiben.

Die Staatsgewalt in der preußischen Verfassung

Von Prof. Grebe, Mitglied der preußischen Landesversammlung

Der Entwurf einer Verfassung für Preußen ist der Landesversammlung zugegangen, nachdem sie fast ein Jahr auf diese ihre Hauptaufgabe sich vorbereitet hat. Wer aus dieser langen Wartezeit schließen wollte, daß der Entwurf große Ueberraschungen birgt, würde schwer enttäuscht sein. Aufregend wirkt der Inhalt gewiß nicht, er lautet eher geschäftsmäßig nüchtern. Man merkt ihm an, daß die Reichsverfassung die Hauptsache vorweg genommen und den Ländern nicht allzuviel Bewegungsfreiheit gelassen hat. Hier soll zunächst nur erörtert werden, wie nach der Verfassung in Zukunft die Staatsgewalt in Preußen ausgeübt werden wird. Das alte Preußen war eine konstitutionelle Monarchie. Der König war Träger der Staatsgewalt und ernannte die Regierung. Die gesetzgebende Gewalt teilte er mit dem Volke, das sie durch den Landtag, der aus dem Herrenhause und dem Abgeordnetenhause bestand, ausübte. Die Reichsverfassung vermeidet den Ausdruck Staaten und spricht nur noch von Ländern. Abschnitt 1 trägt aber doch die Ueberschrift: Der Staat, und § 1 lautet: „Preußen ist eine Republik und Glied des Deutschen Reiches." Die Monarchie ist also beseitigt und das Volk bleibt alleiniger Träger der Staatsgewalt. § 2 drückt dies also aus: „Träger der Staatsgewalt ist die Gesamtheit des Volkes." Diese Fassung ist zweifellos glücklicher als der Ausdruck der Reichsverfassung: „Die Staatsgewalt geht vom Volke aus." Die in Preußen gewählte Formel konstatiert nur eine Tatsache und macht Erörterungen über die Quelle der Gewalt überflüssig. Das Volk kann die Staatsgewalt natürlich nicht direkt ausüben, es muß Vertreter ernennen. Es könnte nun, wie es im Reiche geschieht, einen Präsidenten wählen, der die Regierung ernennt, und daneben ein Parlament. Dann hätten wir zwei Instanzen, Staatspräsident und Landtag, die voneinander unabhängig wären und sich in die Gewalt teilten. In diesem Punkte aber weicht die preußische Verfassung von der Reichsverfassung ab. Sie kennt keinen Staatspräsidenten. § 3 sagt: „Das Volk gibt seinen Willen über die Staatsangelegenheiten kund durch den von ihm gewählten Landtag," und § 4 lautet einfach: „Das Staatsministerium führt namens des Volkes die Regierung." Wie das Staatsministerium zustande kommt, wird erst später ausgeführt. Der Verzicht auf ein Staatsoberhaupt berührt zunächst auffällig. Die kleinste Gemeinde hat ihren Vorsteher, der Kreis seinen Landrat, der Regierungsbezirk seinen Regierungspräsidenten, die Provinz ihren Oberpräsidenten; der Staat aber soll ohne einen äußeren Präsidenten auskommen. Eine gewisse Unbequemlichkeit würde sich ja ergeben, wenn in Berlin neben dem Reichspräsidenten noch ein preußischer Staatspräsident wohnte. Unzuträglichkeiten hätten sich aber durch Wahl eines anderen Namens abschwächen lassen. Jedes Gemeinwesen hat eine sichtbare Spitze, eine Person, in der sich sein Eigendasein verkörpert. Auch in den Vereinigten Staaten haben neben dem Präsidenten die einzelnen Staaten ihren Gouverneur. Bei der Beratung der vorläufigen Verfassung erklärten sich die Parteien der Rechten für einen eigenen Staatspräsidenten; die Sozialdemokraten waren ebenso entschieden gegen eine solche Einrichtung. Das Zentrum behielt sich seine Stellungnahme vor, während die Demokraten wohl als Freunde des Einheitsstaates keinen Staatspräsidenten wünschten, sich aber doch der Einsicht nicht verschließen konnten, daß eine übergeordnete Instanz nötig ist, um die Verbindung zwischen den Ministerien herzustellen, und bei einem Wechsel der Regierungen die bleibende Ordnung zu verkörpern. Es gibt aber keinen Weg, eine solche Instanz zu schaffen, wenn man einen Staatspräsidenten ablehnt. Entweder vertraut das Volk die vollziehende und gesetzgebende Gewalt zwei getrennten Instanzen an, oder eine Instanz ist Trägerin der gesamten Gewalt. Will man auf einen Staatspräsidenten verzichten, so muß man sich mit dem Gedanken abfinden, daß der Landtag alleiniger Inhaber der Staatsgewalt ist. Das Volk kann alle vier Jahre seinem Willen Ausdruck geben; für die Zwischenzeit aber ist der Landtag allmächtig. Um eine Unterbrechung der Gewalt zu vermeiden, müßte der neue Landtag noch innerhalb der Wahlperiode des alten Landtages gewählt werden. Die letzte Tat des alten Präsidenten wäre dann die Berufung des neuen Landtags. So würde ein Landtag unmittelbar von dem anderen abgelöst werden. Eine Lücke darf nicht eintreten, denn während dieser Zeit würde die ganze Regierung in der Luft schweben. Sie verdankt ihr Dasein ja einzig dem Vertrauen des Landtages. Dieser Gedanke ist in dem Verfassungsentwurf nicht rein durchgeführt. Man hat noch an der alten Vorstellung festgehalten, daß der Landtag auch innerhalb der Wahlperiode einer Art von Kontrolle unterstehen soll. Da aber keine Instanz vorhanden ist, die nicht erst vom Landtage ihr Amt erhält, so führt dies Bestreben zu merkwürdigen Bestimmungen.

Nach § 26 beruft der Präsident des Landtages den Ministerpräsidenten und auf dessen Vorschlag die übrigen Staatsminister. Diese Regelung ist gewiß kein Ideal. Der Präsident des Hauses, der von dem Vertrauen der Mehrheit völlig abhängig ist, tritt sozusagen als Staatsoberhaupt auf. Der Redner des Zentrums, Abg. Dr. am Zehnhoff, äußerte sich zu diesem Punkte bei der ersten Lesung der vorläufigen Verfassung: „Das ist eine Bestimmung, die wir nicht verewigen wollen; das will keiner, auch die Regierung nicht." Die Bestimmung soll doch verewigt werden, weil es ohne Staatsoberhaupt keine andere Möglichkeit gibt, zu einer Regierung zu kommen. Innerlich begründet wird dieser Vorgang, wenn der Präsident in solchem Falle nicht als selbständige Instanz, sondern nur als Vertreter des Landtages erscheint. Dann aber wäre es vielleicht angebracht, wenn dies Verhältnis auch äußerlich durch eine Wendung in der Verfassung zum Ausdruck käme. Tatsächlich kann der Präsident des Landtages nur als Vollzieher des Mehrheitswillens des Parlamentes handeln, denn das Ministerium kann ohne das Vertrauen der Mehrheit nicht im Amt bleiben. § 37 lautet: „Das Staatsministerium als solches und jeder einzelne Staatsminister bedürfen zu ihrer Amtsführung des Vertrauens des Volkes, das dieses durch den Landtag bekundet. Der Landtag kann dem Staatsministerium oder einem einzelnen Staatsminister durch ausdrücklichen Beschluß sein Vertrauen entziehen. Der Antrag auf Stellung der Frage, ob ein Staatsminister das Vertrauen der Landesversammlung besitzt, muß von mindestens 30 Abgeordneten unterzeichnet sein. Er kann als Urantrag oder bei jeder beliebigen Besprechung eingebracht werden. Ueber den Antrag darf frühestens am zweiten Tage nach seiner Besprechung abgestimmt werden. Ueber die Vertrauensfrage muß namentlich abgestimmt werden. Der Beschluß auf Entziehung des Vertrauens ist nur wirksam, wenn ihm mindestens die Hälfte der Abgeordneten zustimmt, aus denen zur Zeit der Abstimmung der Landtag besteht. Wird der Beschluß gefaßt, so müssen die davon betroffenen Minister zurücktreten. Das Recht des § 10 steht des Staatsministerium nicht mehr zu. Diese Bestimmungen finden entsprechende Anwendung für den Fall, daß das Staatsministerium in seiner Gesamtheit oder ein Staatsminister die Vertrauensfrage stellt." Das Ministerium kann also jeden Augenblick durch den Landtag beseitigt werden; auch der Landtagspräsident ist völlig von dem Vertrauen der Mehrheit abhängig. Der Landtag ist einziger Souverän.

Nun aber kommt die Widersinnigkeit. Dieser Souverän kann durch seine eigenen Geschöpfe gestürzt werden. § 10 besagt: „Das Staatsministerium kann den Landtag auflösen, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 37." Es kann also der Landtag das Ministerium und das Ministerium den Landtag beseitigen. Es fragt sich nur, wer bei Meinungsverschiedenheiten schneller ist. Das Ministerium ist erst lahmgelegt, wenn der Beschluß des Landtages gefaßt ist. Der Landtag aber kann erst zwei Tage nach der Besprechung eines Antrages auf Entziehung des Vertrauens abstimmen. In Zeiten politischer Hochspannung könnten sich daraus höchst eigenartige Verhältnisse entwickeln. Zu Bedenken ähnlicher Art gibt auch § 21 Anlaß. Er lautet: „Der Landtag bestellt zur Wahrung der Rechte der Volksvertretung gegenüber der Regierung für die Zeit außerhalb der Tagung und zwischen der Beendigung einer Wahlperiode oder der Auflösung des Landtags und dem Zusammentritt des neuen Landtages einen ständigen Ausschuß. Dieser Ausschuß hat die Rechte eines Untersuchungsausschusses." Ebenso § 14: „Zwischen zwei Tagungen oder Wahlperioden führen der Präsident und die stellvertretenden Präsidenten der letzten Tagung ihre Geschäfte fort." [illegible] natürlich ein solcher Ausschuß in Tätigkeit bleiben. Nach Beendigung der Wahlperiode oder gar nach einer Auflösung des Landtages ist aber für einen Ausschuß auch kein Raum mehr, denn sein Auftraggeber, der Landtag, existiert dann ja nicht mehr. Ebenso kann man sich nicht recht vorstellen, wie ein Präsident tätig sein kann, wenn die von ihm vertretene Körperschaft nicht mehr vorhanden ist. Der Verzicht auf ein Staatsoberhaupt hat in den Verfassungsentwurf mancherlei Unstimmigkeiten hineingebracht. Ob es gelingen wird, sie bei den Verhandlungen des Hauses zu beseitigen, bleibt abzuwarten.

Von der tschechischen Verfassungsmache

Von unserem eigenen Mitarbeiter

Prag, 4. März 1920

Besondere Beachtung verdienen in der neuen tschechischen Verfassung die Artikel, die das Verhältnis des Staates zu den Religionsgesellschaften und seine Rechte auf die Schule festlegen sollen. Merkwürdig wegen ihrer Entstehungsgeschichte und ihres Inhaltes. Zu ihrem Verständnis ist vorauszuschicken, daß ihr Hauptmacher der tschechische Freidenkerhäuptling Advokat Dr. Boucek war, dem auch in der „Nationalversammlung" das Referat über die Verfassungsurkunde zufiel und dabei das Geständnis entwischte, der zu dem Gesetz gehörige Motivenbericht trage den „Stempel seiner Individualität", weil es „klar sei, daß der Bericht nicht die Ansicht aller Mitglieder des Verfassungsausschusses verdolmetschen könne. Dazu sei das Protokoll da." (!) Der Redner der katholischen Volkspartei Msgr. Prof. Sramek ging darum mit dem Freidenker auch scharf ins Gericht, daß er als Berichterstatter des Verfassungsausschusses seiner Pflicht zuwider, nur das zu vertreten, was die Mehrheit beschlossen hatte, seine persönlichen Ansichten zum Besten gegeben habe.

Nach § 119 der Verfassung „ist der öffentliche Unterricht so einzurichten, daß er den Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschung nicht widerspricht".